

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des KWKG-Wälzungsmechanismus

Seit Anfang des Jahres ist das neue Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz in Kraft. Nach dem geänderten KWKG-Wälzungsmechanismus ist der Schwellenwert, ab welchem eine reduzierte KWKG-Umlage zu zahlen ist (Letztverbrauchergruppe B bzw. C), von 100.000 kWh auf 1 GWh angehoben worden. Allein da-

oder b EnWG) befanden, regelmäßig der gesamte Strom zusammengefasst, der dort von allen Unternehmen verbraucht wurde. Eine solch standortbezogene Betrachtung dürfte in Zukunft schwierig durchsetzbar sein.

Neu ist auch die Einführung von Nachweispflichten des Letztverbrauchers,

tergeleiteten Strommengen über geeichte Messeinrichtungen zu erfassen ist. In vielen Kundenanlagen fehlen aber geeichte Messeinrichtungen und die Betreiber der Kundenanlage verfügen meistens auch nicht über eine Befreiung nach § 35 MessEG. Dies kann zur Folge haben, dass Netzbetreiber versuchen, den gesamten



Quelle: Florian Gerlach (pixelio.de)

mit erhöht sich die finanzielle Belastung jedes Stromverbrauchers, der an einer Abnahmestelle mehr als 100.000 kWh Strom verbraucht. Hinzu kommt, dass es bei der Ermittlung des Schwellenwertes für die Letztverbrauchergruppen B und C nunmehr ausdrücklich auf die von einem Letztverbraucher selbst verbrauchten Strommengen ankommt. Bisher wurde gerade bei einem Stromverbrauch von mehreren Unternehmen, die sich in einer Kundenanlage (§ 3 Nr. 24 a

wenn dieser mehr als 1 GWh je Abnahmestelle Strom verbraucht. Wie diese Nachweise konkret zu erbringen sind, ist nicht vorgegeben. Daher ist es denkbar, den Umfang des weitergeleiteten Stroms zu schätzen. Insbesondere dann, wenn mangels geeichter Messeinrichtungen selbstverbrauchte und weitergeleitete Strommengen nicht voneinander abgegrenzt werden können. Allerdings fordern einige Netzbetreiber, dass der Umfang der in einer Kundenanlage wei-

Stromverbrauch in einer Kundenanlage mit der vollen KWKG-Umlage (Letztverbrauchergruppe A) zu belasten. Die Anpassung des KWKG-Belastungsausgleichs kann zu erheblichen finanziellen Nachteilen führen. Daher ist es ratsam, offene Rechtsfragen mit dem Anschlussnetzbetreiber, gegebenenfalls unter Einbindung des Übertragungsnetzbetreibers und der Regulierungsbehörde, zu klären. Ampere unterstützt Sie hierbei gerne.

Erneute Überarbeitung: Das EEG 2016 nimmt Gestalt an

Auch für 2016 ist eine Novelle des EEG vorgesehen. Kernpunkte der Überarbeitung sind Ausschreibungspflichten für die Wind- und Solarenergie sowie erstmals entsprechende Regelungen für die Biomasse. Der jetzt veröffentlichte Referentenentwurf sieht dazu erste Eckpunkte und eine Verordnungsermächtigung vor. Bestehenden Biomasseanlagen (das heißt auch Bestandsanlagen) sollen so-

EEG
2016

mit eine wirtschaftliche Anschlussperspektive geboten werden. Die Förderung der Offshore-Windenergie wird im Zuge der EEG-Novelle in einem eigenen sogenannten Windenergie-auf-See-Gesetz geregelt. Viel Zeit bleibt jedoch nicht, die nicht unerheblichen offenen Fragen zu klären, denn die Bundesregierung möchte das EEG 2016 noch vor der Sommerpause in Kraft setzen.

Veränderte Nebenkosten beim Gasbezug: NCG erhebt erstmals Konvertierungsumlage auf alle Gasqualitäten

Seit 01.04.2016 gelten für den Bezug von Gas veränderte Umlagen und Entgelte der Marktgebietsverantwortlichen NetConnect Germany (NCG) und Gaspool. So hob NCG das Konvertierungsentgelt auf 0,453 Euro/MWh an und führte erstmalig eine qualitätsübergreifende Konvertierungsumlage in Höhe von 0,15 Euro/MWh ein. Das Konvertierungsentgelt fällt für einen bilanzkreisverantwortlichen Lieferanten im Rahmen der Konvertierung von Gasmengen (H-Gas zu L-Gas oder L-Gas zu H-Gas) an und wird in beiden Marktgebieten erhoben. Daneben ist in der Festlegung „Konni Gas“ zusätzlich eine Konvertierungsumlage vorgesehen, soweit Aufwendungen für die Konvertierung nicht dauerhaft durch das Konvertierungsentgelt ausgeglichen werden können. Die Umlage wird auf alle in einen Bilanzkreis physisch eingebrachten Einspeisemengen erhoben.

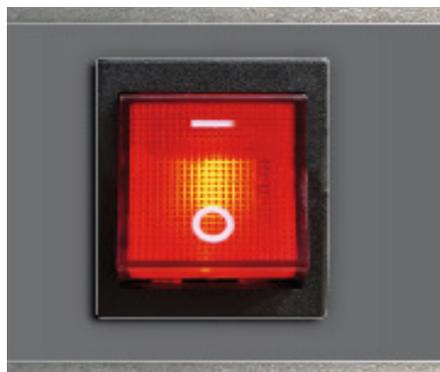
Die Weitergabe des Konvertierungsentgelts und der Konvertierungsumlage an den Kunden ist grundsätzlich möglich, setzt aber eine entsprechende vertragliche Regelung im Liefervertrag voraus.



Quelle: Bilfinger (flickr.com)

Abschaltbare Lasten bald auch für kleinere Industrieunternehmen zugänglich?

Für Netzbetreiber gehören zu den Instrumenten, das Netz stabil zu halten, unter anderem die so genannten abschaltbaren Lasten. Darunter versteht man große industrielle Verbrauchseinrichtungen, die gegen Vergütung abgeschaltet oder heruntergefahren werden können, wenn es die Netzstabilität erforderlich macht. Rechtsgrundlage hierfür ist die Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV). Diese sieht Ausschreibungen durch die Übertragungsnetzbetreiber vor und legt den Rahmen für die Vergütung fest. Die AbLaV galt ursprünglich bis zum 31.12.2015, wurde aber kurz



vor Weihnachten bis zum 31.6.2016 verlängert. Nunmehr soll der Anwen-

dungsbereich dieser Verordnung ausgeweitet und weiterentwickelt werden. Die Novelle der AbLaV sieht vor, dass zum einen abschaltbare Lasten künftig auch von kleineren Unternehmen (ab 10 MW Angebotsleistung) angeboten werden können, um so bislang ungenutzte Abschaltpotentiale zu nutzen. Zum anderen soll sich die Vergütungsstruktur ändern. Künftig soll in Höhe der jeweils bezuschlagten Gebote vergütet werden. Die Gesamtkosten für die AbLaV sollen auch in 2016 bei etwa 35 Mio. Euro liegen und weiterhin auf alle Letztverbraucher umgelegt werden.

Impressum

Die RechtsInfo ist eine Information der Ampere AG, Katharina-Heinroth-Ufer 1, 10787 Berlin, Tel.: 030/28 3933 0, E-Mail: mail@ampere.de. Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg, Reg.Nr.: HRB 78074, in Kooperation mit der Rechtsanwaltskanzlei Boos Hummel Wegerich. Alle Inhalte wurden mit Sorgfalt erstellt. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.